

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 02.05.2007
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B101-10043-9-2007

Betr: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BKA-601.999/0003-V/A/1/2007

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum o.a. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Wahlalter:

Obwohl die Senkung des passiven Wahlrechts nicht im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode erwähnt ist, darf darauf hingewiesen werden, dass der Burgenländische Verfassungsgesetzgeber sowohl das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre als auch das passive Wahlrecht auf 18 Jahre senkte. Dies soll daher auch für die Wahl des Nationalrates und auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament gelten.

Zur Briefwahl:

Die Möglichkeit der Nutzung der Briefwahl soll eine sehr einschränkende sein und nur in Ausnahmefällen zur Wahlkartenwahl ermöglicht werden, zumal auch das Prinzip des geheimen und des freien Wahlrechts deutlich berührt werden.

Es sollte den Ländern überlassen werden, ob bei der Landtags- und Gemeinderatswahl die Briefwahl eingeführt wird, da durch die vielen Klein- und Kleinstgemeinden im Burgenland bei der Gemeinderatswahl durch die Briefwahl das Wahlgeheimnis nicht immer gewährleistet sein könnte. Daher ist Art. 95 Abs. 4 deutlich als Ermächtigung auch im Gesetzestext und nicht nur in den Erläuterungen zu formulieren.

Falls die entsprechende Regelung im B-VG nicht als Ermächtigung ausgestaltet wird, ist darauf hinzuweisen, dass im Burgenland am 7. Oktober 2007 Kommunalwahlen stattfinden, wobei die Wahlausschreibung bereits von der Landesregierung beschlossen wurde. Falls diese Novelle vor dem 7. Oktober 2007 in Kraft treten würde, bestünde somit die Gefahr, dass die Kommunalwahlen am 7. Oktober auf einer verfassungswidrigen Wahlordnung basieren, da im Burgenland bis zu diesem Zeitpunkt eine Briefwahl nicht vorgesehen sein wird. Diese Problematik kann sich auch bei allfälligen Wahlwiederholungen ergeben. Um entsprechende Berücksichtigung - allenfalls durch Übergangsbestimmungen - wird ersucht.

Durch notwendige legistische Maßnahmen sowie durch das Erfordernis allenfalls auch auf Landes- und Gemeindeebene Wahlkarten anzufertigen und auszustellen und durch ein vermutlich komplizierteres Ermittlungsverfahren, sind für die Länder jedoch zusätzliche Kosten zu erwarten, die aber nicht abgeschätzt werden können.

Weiters wird die Klarstellung angeregt, dass bei Gemeinde- und Landtagswahlen, im Sinne der Stärkung der Länderautonomie, mehrere Wahltage zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen !

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 02.05.2007

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller